

Merkblatt für in der Pflichtversicherung beitragsfrei Versicherte

Ihr früherer Arbeitgeber hat Sie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) versichert und auch die Finanzierung weitgehend übernommen. Der Versicherungsschutz umfasst neben der Alters- auch die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente. Nach dem Ausscheiden aus dem versicherten Beschäftigungsverhältnis wird Ihre Versicherung bei der KZVK beitragsfrei fortgeführt. Bitte teilen Sie daher der KZVK bei einem Wohnortwechsel Ihre neue Anschrift mit, damit wir Sie bei Änderungen in Ihrer Versicherung benachrichtigen können.

Die bis zum Ausscheiden erworbenen Versorgungspunkte bleiben Ihnen in jedem Fall erhalten.

Sollten Sie **erneut bei einem Beteiligten unserer Zusatzversorgungskasse** eine Beschäftigung aufnehmen, lebt Ihr bei uns bestehendes Versicherungsverhältnis wieder auf.

Ist Ihr neuer Arbeitgeber **Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung**, stellen Sie bitte bei dieser Einrichtung einen sogenannten **Überleitungsantrag/Antrag auf Anerkennung von Versicherungszeiten**.

Den erforderlichen Überleitungsantrag erhalten Sie bei Ihrem neuen Arbeitgeber oder direkt bei der für Sie zuständigen Zusatzversorgungskasse.

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, erhalten Sie **Ihre Betriebsrente auf Antrag** in der Regel von der zuletzt zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles muss die Wartezeit erfüllt sein. Nach unserer Satzung müssen **mindestens 60 Beitragsmonate** zurückgelegt worden sein. Vorversicherungszeiten bei anderen Zusatzversorgungskassen werden angerechnet. Nach §1b Abs. 1 des BetrAVG gilt die Wartezeit ebenfalls als erfüllt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles durchgehend **bei demselben Dienstgeber mindestens 36 Monate** bestanden hat. Diese gesetzliche Regelung gilt nur für ab dem 01.01.2018 zurückgelegte Versicherungszeiten.

Die Wartezeit gilt übrigens auch als erfüllt, wenn ein **Arbeitsunfall** eingetreten ist und dieser einen Rentenanspruch auslöst. Für die Inanspruchnahme der Rentenleistung aus der Freiwilligen Versicherung (ZusatzrentePLUS) ist keine Wartezeit erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass eine Einzahlung von eigenen Beiträgen in die Pflichtversicherung zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit gemäß unseren Satzungsbestimmungen leider nicht vorgesehen ist.

Fragen?



Viele Antworten finden Sie auf unserer Internetseite www.kzvk-dortmund.de.



Sollten Sie darüber hinaus noch weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen zwischen 8 und 12 Uhr gerne telefonisch unter **0231 9578 291** zur Verfügung!